

## CH\_VB 83.920 vom 5. März 1985

Bundesverwaltung, 1985-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_83.920](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.920)

FR: CH\_VB 83.920 du 5 mars 1985

IT: CH\_VB 83.920 del 5 marzo 1985

### Volltext

Dépérissement des forêts. Motions 44 5 mars 1985 sionsmehrheit auch vertreten. Ich vertrete sie heute nicht mehr, aber nicht deshalb, weil irgendein Staatsrechtslehrer mein Vertrauen mehr hätte als irgendein anderer oder weil irgendein Jurist in diesem Saale mir als vertrauenswürdiger erschiene als irgendein anderer, vielmehr deswegen, weil der Rat eine Praxis, die er zumindest in den letzten fünf, sechs Jahren übte, vor zwei Jahren aufgegeben hat. Es gibt ein Präjudiz, man hat davon bereits geredet: Es ist die Motion Kündig betreffend die Gipfelbäckerei. Jene Motion verlangte nicht bloss Massnahmen im delegierten Rechtsetzungs- bereich des Bundesrates selbst, sondern im Kompe- tenzbereich Dritter, nämlich der GD PTT. Wenn dem so ist, so müssen wir doch heute sagen: Das war klarerweise eine unzulässige Motion. Aber, 32 unserer Ratsmitglieder haben sie unterschrieben und 24 haben ihr zugestimmt. Heute zu sagen, es sei ein Ausrutscher gewesen, ist eine allzu billige Ausrede. Wer damals für die Motion Kündig stimmte, heute aber- aus juristischen Gründen - die Motion Tempo 100 ablehnt, muss sich entgegenhalten lassen, dass er rechtliche Argumente dann heranzieht, wenn ihm eine Motion materiell nicht passt, dagegen die gleichen rechtlichen Bedenken auf die Seite schiebt, wenn er die Motion materiell befürwortet. Dies aber hat mit einer nach Grundsätzen ausgerichteten ständerätlichen Praxis nichts mehr zu tun. Da wird die rechtliche Argumentation zurreinen Zwecks- und Hilfsargu- mentation entwertet. Diese Argumentation ist denn tatsäch- lich meines Erachtens auch wertlos. Es ist festzustellen, dass die Motion nach den erwähnten Vorgängen vor diesem Rate nicht bloss und nicht ausschliesslich als rechtlich bindende Verpflichtung des Bundesrates, sondern auch als eine besonders starke Form einer politischen Willensäusse- rung des Parlamentes an den Bundesrat gebraucht worden ist und gebraucht werden kann. Die Form der Motion ist deshalb angängig, auch wenn ihr Gegenstand den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates betrifft. Weil sie angängig ist, habe ich keine Mühe, der Motion Tempo 100 (83.956) zuzustimmen. Zumbühl: Da könnte man auch singen: «Da streiten sich die Leut' herum!» Es scheint wirklich, dass wir uns mit den fraglichen Motionen bereits mehr oder weniger auf der Ebene eines juristisch-staatsrechtlichen Seminars befinden. Ich schätze jene Leute, die für diese Belange ein Feingefühl besitzen. Das ist notwendig. Aber Nichtjuristen horchen jeweilen auf, wenn in Rechtsfragen die Meinungen ausein- andergehen, und man sucht dann nach anderen realisti- schen Gründen und findet sie, indem man sich fragt: Sind diese fraglichen Vorstösse notwendig oder nicht? Solche Überlegungen haben wir uns bereits anlässlich der Kommis- sionsberatungen gemacht; wir machen sie auch heute noch. Hat es denn wirklich einen Sinn, über Motionen vom Bun- desrat Massnahmen zu verlangen, die er bereits vorgese- hen, eingeleitet oder in Kraft gesetzt hat? Ich würde das verneinen und unterstütze deshalb - mit einer einzigen Ausnahme - alle Anträge der Kommission. Die Ausnahme bezieht sich auf den Antrag Cavelti/Aubert, dem ich zustim- men werde. Er betrifft die Tempolimiten. Wenn Sie den Bericht des Bundesrates über die Massnah- men

des Waldsterbens (84.088) wieder einmal durchmühen, dann stellen Sie fest, dass rund 60 Vorstösse in diesem Zusammenhang eingereicht worden sind. Ich frage mich, ob das noch nicht genügt. Ich unterstütze keine Vorstösse, die nur um der Vorstösse willen zur Diskussion gestellt werden. Mit diesen retten wir den Wald nicht. Wir sollten vielmehr dahin wirken, dass jeder Mitbürger möglichst bald einsieht, wo er sich einsetzen muss und wo er sich einsetzen kann. Sechs Millionen Mal ein zumutbarer Beitrag, das würde eine gewaltige Wirkung auslösen! Die Wiedergesundung des Waldes, die liegt uns allen am Herzen. Sie hängt wesentlich mehr von unserem Verhalten als von einer Flut von Vorstössen ab. Präsident: Wir stimmen über die Motionen 1 bis 3 je einzeln ab. Abstimmungen - Votes

Motion 83.911 Für die Überweisung als Motion 40 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 4 Stimmen Motion 83.925 Für die Überweisung als Motion 41 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 3 Stimmen Motion 84.088 1 Für die Überweisung als Motion 41 Stimmen Für die Überweisung als Postulat 3 Stimmen #ST# 83.920 Motion des Nationalrates (Müller-Scharnachtal) Dieselfahrzeuge. Emissionsbegrenzung Motion du Conseil national (Müller-Scharnachtal) Moteurs Diesel. Limitation des nuisances Beschluss des Nationalrates vom 7. Februar 1985 Décision du Conseil national du 7 février 1985 Wortlaut der Motion Obschon die einzelnen Schadstoffanteile bei Dieselmotoren anders zu gewichten sind als bei Benzinmotoren, wird der Bundesrat beauftragt, folgende Massnahmen zu treffen: 1. Die heutigen Anforderungen an die Abgase aus Dieselmotoren (Russpartikel) müssen im Gleichschritt mit der Verschärfung der Abgasvorschriften bei Benzinfahrzeugen verschärft werden. Insbesondere sind auch die Dieselpartikel (= extrem lungengängiger Feinstaub) zu begrenzen. 2. Für die wichtigsten gasförmigen Luftfremdstoffe im Abgas von Dieselmotoren (Kohlenmonoxid, Stickoxide und Kohlenwasserstoffe) sind unverzüglich Emissionsgrenzwerte festzulegen. Texte de la motion Bien que l'importance des divers gaz toxiques émis par les moteurs Diesel ne soit pas la même que pour les moteurs à essence, le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes: 1. Il faut que les exigences auxquelles doivent répondre actuellement les gaz d'échappement des moteurs Diesel (particules de suie) soient rendues plus sévères en même temps que les prescriptions concernant les gaz d'échappement des véhicules utilisant de l'essence. Il convient notamment de limiter la quantité de particules d'huile Diesel (= fine poussière pénétrant très facilement dans les poumons). 2. Il faut fixer sans tarder des valeurs limites d'émission pour les substances polluantes, gazeuses, contenues dans les gaz d'échappement des moteurs Diesel (oxyde de carbone, oxydes d'azote et hydrocarbures). Antrag der Kommission Mehrheit Überweisung als Postulat Minderheit (Bührer, Piller) Überweisung als Motion

5. März 1985 45 Waldsterben. Motionen Proposition de la commission Majorité Transmettre comme postulat Minorité (Bührer, Piller) Transmettre comme motion. #ST# 83.956 Motion des Nationalrates (LdU/EVP-Fraktion) Waldsterben. Notstandsmassnahmen Motion du Conseil national (Groupe Adl/PEP) Dépérissement des forêts. Mesures d'urgence Beschluss des Nationalrates vom 7. Februar 1985 Décision du Conseil national du 7 février 1985 Wortlaut der Motion Der Bundesrat wird aufgefordert, den lufthygienischen Teil des Umweltschutzgesetzes vorzeitig in Kraft zu setzen, und, gestützt auf Artikel 89 bis BV, mittels befristeten, dringlichen Bundesbeschlüssen folgende Sofortmassnahmen zu verfügen: 1. Bereich Feuerungsanlagen - Herabsetzung der Grenzwerte für Schwefel im Heizöl «Extra leicht» auf 0,15 Prozent; 2. Bereich Motorfahrzeuge - Reduktion der Geschwindigkeitsgrenzen auf 100 km/h (Autobahnen), 80 km/h (ausserorts) und maximal 50 km/h (innerorts). Texte de la motion Le Conseil fédéral

est chargé de mettre en vigueur plus tôt que prévu le chapitre de la loi sur la protection de l'environnement qui concerne la pollution de l'air et d'éviter sans délai, en se fondant sur l'article 89bis de la constitution, les mesures suivantes au moyen d'arrêtés fédéraux urgents d'une durée limitée: 1. Installations de chauffage - Réduire à 0,15 pour cent les valeurs limites pour la teneur en soufre du mazout extra-léger; 2. Véhicules à moteur - abaisser les vitesses maximales à 100 km/h sur les auto-routes, à 80 km/h en dehors des localités et à 50 km/h au maximum à l'intérieur de celles-ci. Antrag der Kommission Punkt 1: Ablehnung Punkt 2 Mehrheit Ablehnen Minderheit (Bührer, Piller) Überweisung als Motion Eventualantrag Bührer (bei Ablehnung der Motion) Punkt 2: Überweisung als Postulat Antrag Aubert Punkt 2: Überweisung als Postulat Antrag Cavelti Punkt 2: Überweisung als Postulat Propositions de la commission Point 1 : Rejeter Point 2 Majorité Rejeter Minorité (Bührer, Piller) Transmettre comme motion Proposition subsidiaire Bührer (au cas de rejet de la motion) Point 2: Transmettre comme postulat Proposition Aubert Point 2: Transmettre comme postulat Proposition Cavelti Point 2: Transmettre comme postulat #ST# Ad 84.088 II Motion des Nationalrates Abgasnormen und Abgaskontrollen Motion du Conseil national Gaz d'échappement. Normes et contrôle Beschluss des Nationalrates vom 7. Februar 1985 Décision du Conseil national du 7 février 1985 Wortlaut der Motion Der Bundesrat wird eingeladen: 1. Eine jährliche Abgaskontrolle an im Verkehr befindlichen leichten Motorwagen einzuführen, welche insbesondere auch die Überprüfung von Katalysatorfahrzeugen sicherstellt. Eine entsprechende Verordnung ist spätestens auf den 1. Januar 1986 in Kraft zu setzen. 2. Das Obligatorium der amerikanischen Abgasnormen für neuzugelassene Benzinfahrzeuge (US-Norm 83) auf 1. Oktober 1987 rechtzeitig mit einer entsprechenden Verordnung zu verfügen, wie dies im November 1984 auch von den vier Bundesratsparteien gefordert worden ist. 3. Bis Ende 1985 eine Verordnung mit verbindlichen Normen für eine wirksame Herabsetzung von Abgas- und Partikelemissionen bei Dieselfahrzeugen (leichte und schwere Motorwagen) zu erlassen, wobei entsprechende Übergangsfristen bis zum Obligatorium für neuzugelassene Fahrzeuge vorgesehen werden können. Texte de la motion Le Conseil fédéral est invité 1. A introduire un contrôle annuel des gaz d'échappement des véhicules légers également, qui doit permettre en particulier de vérifier l'efficacité des voitures équipées d'un catalyseur. Une ordonnance dans ce sens doit entrer en vigueur au plus tard le 1er janvier 1986. 2. A prendre à temps une ordonnance imposant aux nouveaux véhicules à essence l'obligation de respecter les normes américaines en matière de gaz d'échappement (normes US 83) dès le 1er octobre 1987. Cette exigence

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion des Nationalrates (Müller-Scharnachtal) Dieselfahrzeuge. Emissionsbegrenzung Motion du Conseil national (Müller-Scharnachtal) Moteurs Diesel. Limitation des nuisances In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.920 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.03.1985 - 08:00 Date Data Seite 44-45 Page Pagina Ref. No 20 013 356 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.